

Beilage XXVI.**Bericht**

des Landes-Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend den Schutz
der Edelweißpflanze.

Hoher Landtag!

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 12. Juni d. J. Nr. 23497 wurde dem Landes-Ausschusse eröffnet, daß Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. Mai d. J. dem vom Landtage am 2. Juli 1902 beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß, die Allerhöchste Sanktion nicht zu erteilen geruht, dagegen den Herrn Ackerbauminister allergnädigst ermächtigt haben, die dem Gesetzentwurfe entgegenstehenden Bedenken dem Landesauschusse mitteilen zu lassen.

In der bezüglichen Eröffnung wird folgendes ausgeführt:

„Die Beschränkung des im § 1 des Gesetzentwurfes enthaltenen Verbotes auf die wildwachsenden Edelweißpflanzen erfolgte zu dem Zwecke, um den Verkehr mit den im Wege der Gartenkultur gezüchteten Edelweißpflanzen, ähnlich wie es in den Landesgesetzen von Görz und Gradiška, Krain, Niederösterreich und Steiermark vorgesehen ist, nicht zu unterbinden.

Allein, während in den letzt bezogenen Gesetzen mit Rücksicht auf die Zulassung des Verkehrs mit künstlich gezogenen Edelweißpflanzen auch eine Provenienzkontrolle vorgesehen und zu diesem Zwecke vorgeschrieben wurde, daß derjenige, welcher im Besitze solcher Edelweißpflanzen betreten wird, deren Herkunft durch ein Zertifikat jener Gemeinde zu erweisen habe, in welcher die betreffenden Pflanzen kultiviert werden, läßt der vorliegende Entwurf eine analoge Bestimmung vermissen.

Durch diesen Mangel wird aber die Überwachung des im § 1 enthaltenen Verbotes und die Handhabung der Strafbestimmungen in der Praxis wo nicht unmöglich gemacht, so doch derart erschwert, daß die Erreichung des durch den Gesetzentwurf angestrebten Zweckes überhaupt in Frage gestellt wird. Aus diesem Grunde konnte der Gesetzentwurf nicht sanktioniert werden.“

Die Regierung schließt diesen Ausführungen noch die Bemerkung bei, daß das Zustandekommen eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Edelweißpflanze sehr wünschenswert sei, und sie lade daher den Landes-Ausschuß ein, die Vorlage eines entsprechend amentierten neuen Gesetzentwurfes an den Landtag zu veranlassen.

In dem vom Landes-Ausschuße neu ausgearbeiteten Entwurfe wurde nun die Lücke hinsichtlich der Provenienzkontrolle ausgefüllt und sich auch hinsichtlich der Form mehr jener der Gesetze von Niederösterreich und Steiermark angeschlossen, wodurch auch noch eine größere Klarheit der Bestimmungen erzielt wurde.

Der Landes-Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 11. August 1903.

Der Landes-Ausschuß.

Martin Thurnher, Referent.



Beilage XXVI A.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend den Schutz der Pflanze Edelweiß.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Ausheben und Ausreißen der Edelweißpflanzen samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf derartiger bewurzelter Pflanzen ist verboten.

§ 2.

Eine Ausnahme hiervon bilden nur jene Fälle, wo es sich um die Gewinnung dieser Pflanze für wissenschaftliche Zwecke handelt; in diesen Fällen muß jedoch hierzu die Bewilligung der betreffenden politischen Bezirksbehörde eingeholt werden.

§ 3.

Auf Edelweißpflanzen, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz nicht Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Provenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die Edelweißkultur befindet.

§ 4.

Die Übertretung der Vorschriften des § 1 ist von den politischen Behörden an Geld mit 2 K bis 50 K und im Wiederholungsfalle bis zu 100 K zu bestrafen. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Landeskulturfond.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

